

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy, Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 20. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

„§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy ist unzulässig.“

2. *Dem § 10 wird folgender Abs 8 angefügt:*

„(8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“